



Rat der  
Europäischen Union

133572/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 09/03/23

Brüssel, den 3. März 2023  
(OR. en)

6995/23

ECOFIN 203  
UEM 53

## VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung  
– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu den „Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung“ für die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 14. März 2023.

**LEITLINIEN FÜR EINE REFORM DES EU-RAHMENS FÜR DIE  
WIRTSCHAFTSPOLITISCHE STEUERUNG**

**ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. WEIST DARAUF HIN, dass die Mitgliedstaaten ihre Wirtschafts- und Haushaltspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse betrachten und sie im Rat nach Maßgabe des Vertrags koordinieren; BETONT, dass der EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung – unterstützt durch wachstumsfördernde und resilienzstärkende Reformen und Investitionen – von entscheidender Bedeutung für eine wirksame wirtschaftspolitische Koordinierung und Überwachung in der gesamten EU ist, da er sicherstellt, dass alle Mitgliedstaaten mittel- und langfristig über solide und tragfähige öffentliche Finanzen verfügen, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Konvergenz fördert und makroökonomische Ungleichgewichte beseitigt;
2. ERKENNT AN, dass die Wirtschaft der EU ihre starke Erholung nach der Pandemie fortgesetzt hat – nicht zuletzt dank der unverzüglich auf nationaler und EU-Ebene ergriffenen Maßnahmen. Die Wirtschaft der EU steht jedoch vor zahlreichen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen kurz- und langfristiger Natur, die sich infolge der zunehmenden geopolitischen Spannungen, der hohen Inflation und der gestiegenen Zinssätze, des Klimawandels, der Digitalisierung, des demografischen Wandels, der Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit und strategische Autonomie in einer offenen Wirtschaft zu fördern, der gebotenen Gewährleistung erschwinglicher Energie und der Energieversorgungssicherheit und des notwendigen Aufbaus von Verteidigungsfähigkeiten stellen. Viele dieser Herausforderungen erfordern ehrgeizige Reformen und erhebliche Investitionen. Darüber hinaus haben die Pandemie und die Folgen des russischen Krieges gegen die Ukraine zu einem weiteren Anstieg der bereits hohen Schuldenstände beigetragen, die in praktikabler Weise sukzessiv abgebaut werden müssen;

3. BEGRÜßT die Veröffentlichung der Mitteilung der Kommission vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung; NIMMT KENNTNIS VON der Aufforderung des Europäischen Rates an die Kommission und den Rat, die Arbeit an der Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Februar 2023 rasch voranzubringen; STELLT FEST, dass die Wirksamkeit des bestehenden Rahmens durch eine Überprüfung verbessert werden könnte;

4. UNTERSTREICHT, dass die nationale Eigenverantwortung ein wesentliches Element eines wirksamen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung ist; IST SICH der Vorteile BEWUSST, die sich aus der Umstellung auf eine mehrjährige Haushaltsplanung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des jährlichen Überwachungszyklus im Rahmen des Europäischen Semesters ergeben; ERKENNT AN, dass die haushaltspolitischen Ausgangspositionen und Aussichten der Mitgliedstaaten sowie die wirtschaftlichen Merkmale der verschiedenen haushaltspolitischen Pfade berücksichtigt werden müssen; BETONT, wie wichtig es ist, den Rahmen zu vereinfachen und seinen multilateralen Charakter zu wahren; UNTERSTREICHT die Bedeutung von Gleichbehandlung, Transparenz und Vorhersehbarkeit;

5. HEBT die folgenden Bereiche HERVOR, in denen sich die Standpunkte der Mitgliedstaaten zu einem reformierten Rahmen angenähert haben:

a) Die im Vertrag festgelegten Referenzwerte von 3 % für das Verhältnis zwischen dem geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizit und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen und von 60 % für das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen bleiben unverändert. Mit dem Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung sollte sichergestellt werden, dass diese Referenzwerte wirksamer, effizienter und kontinuierlicher eingehalten werden.

b) Sobald ein reformierter Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft getreten ist, sollten alle Mitgliedstaaten nationale mittelfristige strukturelle finanzpolitische Pläne vorlegen. Die nationalen Pläne sollten sich auf die jeweilige Haushaltspolitik und auf Reformen und Investitionen erstrecken. In den Plänen sollte ein nationaler haushaltspolitischer Pfad bezogen auf die Nettoprimärausgaben als einziger operativer Indikator festgelegt werden.

- c) Die Mitgliedstaaten sollten im Rahmen ihrer nationalen Pläne einen haushaltspolitischen Pfad erarbeiten, der mit dem technischen haushaltspolitischen Kurs der Kommission in Einklang steht. Dies wird den Rahmen für den Dialog mit dem jeweiligen Mitgliedstaat bilden, in dem Abweichungen zwischen dem Plan und dem Kurs hinreichend begründet werden sollten. Der von der Kommission vorgegebene Kurs sollte auf einer zu vereinbarenden gemeinsamen Methodik beruhen, die reproduzierbar, berechenbar und transparent ist, und eine Analyse des öffentlichen Schuldenstands und der wirtschaftlichen Herausforderungen enthalten. Er wird sich ferner auf regelmäßige fachliche Diskussionen über Projektionen und Prognosen stützen und sollte in einem multilateralen Kontext in den zuständigen Ausschüssen erörtert werden. Mit dem technischen Kurs der Kommission sollte eine Konsolidierungsanstrengung sichergestellt werden, mit der eine hinreichend rückläufige Entwicklung des Schuldenstands auf den Weg gebracht oder der Schuldenstand auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten werden soll, wobei zugleich die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gewahrt und Reformen und öffentliche Investitionen gefördert werden sollten. Zu diesem Zweck sollten Bestimmungen über gemeinsame Schutzmaßnahmen sondiert werden, um einen hinreichenden Schuldenabbau zu gewährleisten und einen Aufschub der Konsolidierungsanstrengungen zu verhindern.
- d) Die Pläne und möglichen Aktualisierungen sollten von der Kommission in völliger Transparenz auf der Grundlage gemeinsamer Bewertungsgrundsätze, die noch zu vereinbaren sind, bewertet werden und einer multilateralen Prüfung und der Billigung durch den Rat unterliegen. Der Rahmen sollte dem Umstand Rechnung tragen, dass es den Mitgliedstaaten möglich sein muss, ihre Wirtschaftspolitik nach demokratischen Prozessen zu gestalten. Daher könnten alle Pläne auf Verlangen an den nationalen Wahlzyklus angepasst, bei Amtsantritt neuer Regierungen überarbeitet und unter objektiven Umständen aktualisiert werden, wobei das Ziel der Haushaltsanpassung beibehalten wird.
- e) Der Zeitraum für die Haushaltsanpassung könnte verlängert werden, wenn sich ein Mitgliedstaat zu in Frage kommenden Reformen und Investitionen verpflichtet, die die Wachstumsperspektiven oder die Widerstandsfähigkeit verbessern, die öffentlichen Finanzen und damit ihre langfristige Tragfähigkeit stärken und strategische Prioritäten der EU angehen, einschließlich der Herausforderungen im Bereich öffentlicher Investitionen für den grünen und den digitalen Wandel und des Aufbaus von Verteidigungsfähigkeiten. Die Anpassung sollte angemessen gestaffelt sein, um einen Aufschub zu vermeiden.

- f) In allen nationalen Plänen der Mitgliedstaaten sollte durchgängig sichergestellt werden, dass das Defizitkriterium erfüllt wird oder hinreichende und glaubwürdige Fortschritte hinsichtlich dessen Einhaltung erzielt werden – gegebenenfalls im Einklang mit den entsprechenden Empfehlungen des Rates. Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit aufgrund eines Verstoßes gegen das Defizitkriterium von 3 % – einschließlich der Bewertung der einschlägigen Faktoren – sollte unverändert bleiben.
- g) Bei Mitgliedstaaten mit einer Schuldenstandsquote von über 60 % sollten die nationalen mittelfristigen Pläne sicherstellen, dass die Schuldenquote hinreichend rückläufig ist. Bei Mitgliedstaaten mit einer Schuldenstandsquote von unter 60 %, deren öffentlicher Schuldenstand jedoch eine Herausforderung darstellt, muss mit dem nationalen mittelfristigen Plan sichergestellt werden, dass die Schuldenquote auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau verharrt. Die Prüfung hinsichtlich des Vorliegens eines übermäßigen Defizits auf der Grundlage eines Verstoßes gegen das Schuldenstandskriterium sollte eingeleitet werden, wenn ein Mitgliedstaat den Referenzwert von 60 % überschreitet und eine Abweichung vom vereinbarten haushaltspolitischen Pfad festgestellt wird. Im Rahmen eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit im Falle eines Verstoßes gegen das Schuldenstandskriterium werden alle einschlägigen Faktoren berücksichtigt. Die Anwendung dieser Faktoren sollte erforderlichenfalls begründet werden. Die Kommission sollte im Einvernehmen mit dem Rat die Mittel festlegen, um kumulative Abweichungen von dem vereinbarten haushaltspolitischen Anpassungspfad – sowohl nach oben als auch nach unten – Rechnung zu tragen. Für Mitgliedstaaten, deren öffentlicher Schuldenstand eine geringe Herausforderung darstellt, sollte mit dem haushaltspolitischen Pfad im Rahmen der nationalen Pläne sichergestellt werden, dass das Defizit dauerhaft unter 3 % gehalten wird oder hinreichend rückläufig ist und sich diesem Wert annähert, und dass die Schuldenquote auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird, wobei zu berücksichtigen ist, dass die mittel- und langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gewährleistet und ein ungerechtfertigter Schuldenaufbau vermieden werden muss.

- h) Die Durchsetzung sollte wirksamer gestaltet werden, auch durch mehr Transparenz. Der ursprüngliche Geldbetrag der finanziellen Sanktionen sollte verringert werden, damit eine Anwendung realistischer wird.
- i) Die allgemeine Ausweichklausel für größere Schocks im Euro-Währungsgebiet oder in der EU insgesamt sollte präzisiert werden, um Anpassungen an außergewöhnliche Umstände, in denen der haushaltspolitische Anpassungspfad realistischerweise nicht eingehalten werden kann, und vorübergehende Abweichungen vom mittelfristigen Plan zu ermöglichen. Eine länderspezifische Ausweichklausel sollte es ermöglichen, vorübergehend vom haushaltspolitischen Anpassungspfad abzuweichen, falls sich außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen, erheblich auf die öffentlichen Finanzen eines einzelnen Mitgliedstaats auswirken. Es sollten geeignete Verfahren für die Aktivierung und Verlängerung der Anwendung von Ausweichklauseln festgelegt werden. Der Rat sollte an der Anwendung der Ausweichklauseln beteiligt sein und zwar auf der Grundlage einer entsprechenden Bewertung der Kommission.
- j) Die derzeitige Rolle der nationalen unabhängigen finanzpolitischen Institutionen bei der Erstellung oder Billigung makroökonomischer Projektionen sollte beibehalten und an die mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne angepasst werden, wobei Mindeststandards in Betracht gezogen werden könnten. Die unabhängigen finanzpolitischen Institutionen sollten in der Gestaltungsphase der nationalen Pläne keine Rolle spielen. Eine Ausweitung der Rolle des Europäischen Fiskalausschusses bei der wirtschaftspolitischen Steuerung sollte geprüft werden.
- k) Mitgliedstaaten, die in ihrem nationalen haushaltspolitischen Rahmen den Indikator für den strukturellen Haushaltssaldo verwenden, sollten den strukturellen Haushaltssaldo nur für nationale Haushaltszwecke aus dem Ausgabenpfad ableiten können.

1) Das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht ist nach wie vor von großer Bedeutung, wenn es darum geht, Ungleichgewichte zu ermitteln, zu verhindern und zu korrigieren, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten, der Wirtschafts- und Währungsunion oder der Wirtschaft der Europäischen Union insgesamt beeinträchtigen. Das Verfahren sollte vorausschauender gestaltet werden, damit neu auftretende Risiken zu einem früheren Zeitpunkt erkannt werden können. Zudem sollte es dynamischer gestaltet werden, indem die Bewertung von Ungleichgewichten stärker an der Entwicklung von Risiken und der Umsetzung politischer Maßnahmen ausgerichtet wird, und es sollten präzisere Kriterien für die Herauf- oder Herabstufung der Mitgliedstaaten im Rahmen des Verfahrens festgelegt werden. Die Dimensionen der Eigenverantwortung, Berechenbarkeit, Transparenz, Gleichbehandlung, Durchsetzung und des Euro-Währungsgebiets sollten gestärkt werden;

6. BETONT, dass der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung eine tragende Säule der Architektur der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) ist und die Stabilität der gemeinsamen Währung und die Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft des Euro-Währungsgebiets unterstützt; UNTERSTREICHT, wie wichtig die Ausarbeitung der Übersichten über die Haushaltsplanung für die haushaltspolitische Koordinierung ist und dafür, die Übereinstimmung der Haushaltsplancnentwürfe der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets mit den haushaltspolitischen Vorschriften der EU sicherzustellen; IST SICH DARIN EINIG, dass dies innerhalb des reformierten Rahmens im Interesse einer starken haushaltspolitischen Koordinierung innerhalb des Euro-Währungsgebiets fortgesetzt werden sollte, auch mit Hilfe der Empfehlung zur Haushaltspolitik für das Euro-Währungsgebiet und der Überwachung der allgemeinen Haushaltsslage im Euro-Währungsgebiet; ERKENNT AN, dass die Analyse im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht weiterentwickelt werden sollte, um die Dimension des Euro-Währungsgebiets in dem Verfahren zu stärken; TEILT DIE AUFFASSUNG, dass der Rahmen für die Überwachung nach Abschluss des Anpassungsprogramms gestrafft und die Intensität der Überwachung im Laufe der Zeit und zwischen den Mitgliedstaaten nach Maßgabe der wirtschaftlichen, haushaltspolitischen oder finanziellen Entwicklungen angepasst werden könnte; IST DER ANSICHT, dass die Lehren aus den wirtschaftspolitischen Reaktionen der Union auf frühere Krisen in den Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung einfließen und bei den weiteren Schritten zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) berücksichtigt werden sollten;

7. RUFT DAZU AUF, die Arbeit an der Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung zügig fortzusetzen – sowohl vor als auch nach Vorlage etwaiger Legislativvorschläge; IST SICH DARIN EINIG, dass weitere Klarstellungen und Beratungen erforderlich sind, unter anderem was die Festlegung des Kurses der Kommission, die Anforderungen an Mitgliedstaaten, bei denen davon ausgegangen wird, dass ihr Schuldenstand eine geringe Herausforderung darstellt – eventuell einschließlich eines haushaltspolitischen Zielpfads–, die Definition der Gesamtausgaben, die Angemessenheit und Gestaltung gemeinsamer quantitativer Referenzwerte zur Unterstützung des reformierten Rahmens, die Grundsätze für eine Ausweitung des haushaltspolitischen Pfads, die Rolle der länderspezifischen Empfehlungen, die Durchsetzung nationaler Pläne und Anreize für Reformen und Investitionen anbelangt;

8. WEIST DARAUF HIN, dass der Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung (SKS-Vertrag) gemäß dessen Artikel 2 in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union ausgelegt wird und insoweit gilt, wie er mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar ist; ERKENNT AN, dass die Vereinbarkeit des SKS-Vertrags mit dem überarbeiteten Stabilitäts- und Wachstumspakt sichergestellt werden sollte; RUFT zu Überlegungen AUF, wie diese Vereinbarkeit sichergestellt werden kann;

9. FORDERT die Kommission AUF, in ihren künftigen Legislativvorschlägen die sich annähernden Standpunkte der Mitgliedstaaten und die Bereiche, die weiterer Beratungen bedürfen, zu berücksichtigen; BESCHLIEßT, mögliche nächste Schritte im Rat zu prüfen.